

10.05.2012

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 10.05.2012
zu Ltg.-1213/J-1/5-2012
L-Ausschuss

ABÄNDERUNGSANTRAG

der Abgeordneten Ing. Schulz, Edlinger, Grandl, Ing. Haller, Lembacher, Mold,
Ing. Rennhofer und Ing. Pum

zum Antrag des LANDWIRTSCHAFTSAUSSCHUSSES betreffend **Änderung des
NÖ Jagdgesetzes 1974**, LT-1213/J-1/5-2012

Der vom Landwirtschaftsausschuss genehmigte Gesetzesentwurf wird wie folgt
geändert:

„Artikel I Z. 30 lautet:

„30. § 116 Abs. 2 lautet:

„(2) Gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde nach Abs. 1 ist eine Berufung nicht zulässig. Diese Bescheide treten außer Kraft, soweit vor Ablauf von zwei Monaten nach ihrer Zustellung die gerichtliche Entscheidung der Sache im Verfahren außer Streitsachen beantragt wird. Zuständig ist jenes Landesgericht, in dessen Sprengel sich das Gebiet befindet, für dessen Bereich der Eintritt eines Jagd- oder Wildschadens geltend gemacht wird. Im gerichtlichen Verfahren ist das Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz (EisbEG), BGBl. Nr. 71/1954 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, sinngemäß anzuwenden. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann ohne Zustimmung des Antragsgegners nicht zurückgenommen werden. Die Bescheide haben einen Hinweis auf das Antragsrecht zu enthalten.“““